

Staatsanwaltschaft München II



Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstr. 16-18, 80335 München

01 3C4D 7040 3B 5000 2367
DV 09.24 0,85 Deutsche Post 



*K4000*8195229*0949*12*000566*

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Frau Staatsanwältin Schork
Telefon: 089/5597-2934
Telefax: +49 9621 962411930

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
12 Js 30106/24
ks3
Datum
09. September 2024

Ermittlungsverfahren gegen N. Karn
Dr. Benjamin Lenhart
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 02.09.2024 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Mitteiler Arnd Rüter erhob mit an das Amtsgericht Ebersberg gerichtetem Schreiben vom 12.07.2024 Vorwürfe gegen zwei Richter des Amtsgerichts Ebersberg. Er legt in seinem Schreiben dar, warum ein gegen ihn ergangenes zivilrechtliches Teil-Versäumnisurteil des Amtsgerichts Ebersberg vom 25.06.2024 nach seinem Dafürhalten „rechtsungültig“ sei; unter anderem, da er die Richterin Karn „für befangen erklärt“ habe und es mithin kein Urteil des Amtsgerichts Ebersberg, sondern ein Urteil der Richterin Karn. Des Weiteren erhebt er in seinem Schreiben

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-2/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Arnulfstr. 16-18
80335 München

Geschäftszeiten
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/559705
Telefax: 089/55973327
poststelle@sta-m2.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen



den pauschalen Vorwurf eines „staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen an ca. 6,3 Millionen Bundesbürgern“.

Die Vorwürfe des Mitteilers sind ersichtlich haltlos. Anhaltspunkte, die für eine Strafbarkeit einer der angezeigten Richter sprechen könnten, sind nicht vorhanden. Die unzusammenhängenden Vorwürfe enthalten weder einzeln, noch in ihrer Gesamtheit tatsächliche Anhaltspunkte, auf deren Grundlage ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden könnte.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schork
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.